

17. 08. 1987

## **Gesetzentwurf**

**der Landesregierung**

### **Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1988 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1988)**

#### **A Problem**

Nach Artikel 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Im Artikel 106 Abs. 7 GG ist festgelegt, daß von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftssteuern sind nach Artikel 106 Abs. 3 GG das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer, soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht den Gemeinden zugewiesen wird.

#### **B Lösung**

Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes.

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Kosten**

Aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1988 wird der Landeshaushalt voraussichtlich im Haushaltsjahr 1988 mit 13757396700 DM, davon mit Mitteln des allgemeinen Steuerverbundes von 9416200000 DM und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes von 685702500 DM belastet.

#### **E Zuständigkeit**

Innenminister (federführend) und Finanzminister; beteiligt sind der Kultusminister, der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sowie der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

#### **F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung**

Die auf Grund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1988 bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen die eigenen Einnahmen der Gemeinden (GV), die sie zur Finanzierung ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen.

Dabei sind die Gesamtzuweisungen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes und in Abwägung der Aufgabenerfüllung des Landes einerseits und der Kommunen andererseits so bemessen worden, daß der kommunale Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung im Haushaltsjahr 1988 erfüllt ist.

Datum des Originals: 13. 08. 1987 / Ausgegeben: 16. 09. 1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 884439, zu beziehen.

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1988  
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1988)**

**Inhalt**

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock)
- § 18 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege
- § 19 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 20 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 21 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten
- § 23 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

- § 24 Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuer-  
verbund
- § 25 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidi-  
gungslasten- und Lastenausgleichsverwal-  
tung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 26 Zuweisungen an die Landschaftsverbände  
für die Aufgaben des Straßenbaues
- § 27 Zuweisungen zur Verbesserung der Ver-  
kehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 28 Zuweisungen für die Durchführung des  
Gesetzes über den Abbau der Fehlsubven-  
tionierung im Wohnungsbau
- § 29 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des  
Haushaltsplans
- § 30 Kreisumlage
- § 31 Landschaftsumlage
- § 32 Verbandsumlage des Kommunalverbandes  
Ruhrgebiet
- § 33 Berechnung und Auszahlung der Schlüssel-  
zuweisungen sowie der Mittel nach § 23
- § 34 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 35 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebiets-  
fläche
- § 36 Bewirtschaftung der Mittel
- § 37 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebun-  
denen Zuweisungen
- § 38 Sonderregelungen für zweckgebundene  
Zuweisungen
- § 39 Einschränkung der Verwendung von zweck-  
gebundenen Zuweisungen
- § 40 Kürzungsermächtigung
- § 41 Vorläufiger Grundbetrag
- § 42 Durchführungsvorschriften
- § 43 Inkrafttreten

**I. Teil****Grundlagen****§ 1****Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

**§ 2****Allgemeiner Steuerverbund**

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind abziehen.

1. ein Betrag von 2000000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137), abzuführen hat,

2. ein Betrag von 1300000 DM, den das Land auf Grund des Gesamtvertrages der Länder mit der Verwertungsgesellschaft „WORT“ über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien zu entrichten hat.

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Bibliothekstantieme ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

### § 3

#### **Aufteilung des Verbundbetrages**

(1) Die Mittel nach § 2 betragen 9416200000 DM; davon entfallen auf die allgemeinen Zuweisungen 8128500000 DM, zweckgebundenen Zuweisungen 1287700000 DM.

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 6 bis 17 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 18 bis 23.

### § 4

#### **Kraftfahrzeugsteuerverbund**

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 ist der Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(3) Der Verbundbetrag beläuft sich – einschließlich der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1986 – auf 685702500 DM; davon entfallen auf

- die Zuweisungen nach § 7 Nr. 1 168500000 DM,
- die Investitionspauschale nach § 23 50000000 DM,
- die Zuweisungen nach § 24 467202500 DM.

### § 5

#### **Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes**

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Geset-

zes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 25 bis 29.

## **II. Teil**

### **Allgemeiner Steuerverbund**

#### **Erster Abschnitt**

#### **Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsstock)**

##### **A. Schlüsselzuweisungen**

###### **1. Unterabschnitt**

###### **Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse**

###### **§ 6**

###### **Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemißt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

###### **§ 7**

###### **Aufteilung der Schlüsselmasse**

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 7932000000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 6018300000 DM,
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise 951500000 DM,
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände 962200000 DM.

Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden werden gem. § 4 Abs. 3 um 168500000 DM erhöht.

**2. Unterabschnitt****Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden****§ 8****Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelloklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelloklasse, so wird der Hauptansatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hauptansatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1986 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich

Schulkindergärten mit 94 vom Hundert,  
noch nicht gegliederten

Volksschulen einschließlich

Schulkindergärten mit 133 vom Hundert,

Hauptschulen mit 100 vom Hundert,

Realschulen mit 100 vom Hundert,

Gymnasien mit 100 vom Hundert,

Gesamtschulen mit 117 vom Hundert,

Berufsschulen mit 31 vom Hundert,

Berufsgrundschuljahren mit 84 vom Hundert,

Vorklassen der Berufs-

grundschuljahre mit 90 vom Hundert,

Berufsaufbauschulen mit 85 vom Hundert,

Bezirksfachklassen, deren

Schulbezirk das Land

Nordrhein-Westfalen

umfaßt, mit 37 vom Hundert,

übrigen Bezirksklassen mit 31 vom Hundert,

Berufsfachschulen, Fach-

oberschulen und Fach-

schulen mit 77 vom Hundert,

|  |                      |
|--|----------------------|
| Sonderschulen für<br>Lernbehinderte                                  | 188 vom Hundert,     |
| übrigen Sonderschulen<br>einschließlich Sonder-<br>schulkindergärten | mit 352 vom Hundert, |
| Kollegschulen  | mit 40 vom Hundert,  |
| Schulen des zweiten<br>Bildungsweges                                 |                      |
| a) Abendrealschulen  | mit 59 vom Hundert,  |
| b) Abendgymnasien  | mit 59 vom Hundert,  |
| c) Kollegs   | mit 77 vom Hundert.  |

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

|   |                      |
|---|----------------------|
| Grundschulen einschließ-<br>lich Schulkindergärten                            | mit 103 vom Hundert, |
| noch nicht gegliederten<br>Volksschulen einschließ-<br>lich Schulkindergärten | mit 190 vom Hundert, |
| Hauptschulen  | mit 117 vom Hundert, |
| Realschulen   | mit 105 vom Hundert, |
| Gymnasien   | mit 128 vom Hundert, |
| Gesamtschulen   | mit 121 vom Hundert, |
| Sonderschulen für<br>Lernbehinderte   | mit 208 vom Hundert, |
| übrigen Sonderschulen<br>einschließlich Sonder-<br>schulkindergärten          | mit 434 vom Hundert, |
| Kollegschulen   | mit 73 vom Hundert.  |

Der Schüleransatz beträgt 158 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1986 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzuge-rechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

| Dauer der Arbeitslosigkeit    | Arbeitslosenzahl |
|-------------------------------|------------------|
| 6 Monate bis unter 12 Monate  | einfach,         |
| 12 Monate bis unter 24 Monate | zweifach,        |
| 24 Monate und länger          | dreifach.        |

(6) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.



**§ 9****Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden**

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1987 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 in Gemeinden  
bis 150 000 Einwohner mit 350 vom Hundert,  
mit mehr als  
150 000 Einwohnern mit 380 vom Hundert;
2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1987 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 für die Grundsteuer A  
in Gemeinden  
bis 150 000 Einwohner  
mit 160 vom Hundert,  
mit mehr als 150 000  
Einwohnern mit 170 vom Hundert,  
für die Grundsteuer B  
in Gemeinden  
bis 150 000 Einwohner  
mit 280 vom Hundert,  
mit mehr als 150 000  
Einwohnern mit 300 vom Hundert;
3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987;
4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1987 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987.

**§ 10****Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

### **3. Unterabschnitt**

#### **Schlüsselzuweisungen an die Kreise**

##### **§ 11**

#### **Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise**

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 4 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 338 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

##### **§ 12**

#### **Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise**

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

##### **§ 13**

#### **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

### **4. Unterabschnitt**

#### **Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände**

##### **§ 14**

#### **Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände**

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

#### **§ 15**

##### **Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

#### **§ 16**

##### **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

#### **B. Ausgleichsstock**

#### **§ 17**

##### **Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs**

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs stellt das Land den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden Zuweisungen von insgesamt 196500000 DM zur Verfügung (Ausgleichsstock).

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind bis zu 88000000 DM zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden mit bis zu 25000 Einwohnern bestimmt, bei denen in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfszuweisungen zur Abdeckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushalts-

plan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvermeidbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(3) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks können Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1984 und 1985 unter entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 3 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 (GV.NW. 1986 S. 767) erhalten.

(4) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 2 unterliegen oder die Bedarfszuweisungen nach Absatz 3 erhalten können.

(5) Mittel des Ausgleichsstocks nach Absatz 2 können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(6) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes Zuweisungen in Höhe von 10000000 DM für die Stadt Bonn bestimmt.

(7) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1980 (GV.NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV.NW. S. 3), Zuweisungen in Höhe von 27500000 DM für die Gemeinden und Kreise bestimmt.

(8) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind 21000000 DM zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte bestimmt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Bei den Gemeinden nach § 1 Abs. 4 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV.NW. S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), ist Voraussetzung für die Zahlung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8

Abs. 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Innenminister zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erhalten die Gemeinde und der Träger der Kureinrichtungen die Kurortehilfe je zur Hälfte.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Zweckgebundene Zuweisungen**

#### **§ 18**

##### **Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege**

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 385 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln und zur Erfassung des denkmalwerten Kulturgutes durch die Landschaftsverbände und die Stadt Köln werden 18 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Pauschalzuweisungen von 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

#### **§ 19**

##### **Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen**

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbau, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 140 900 000 DM zur Verfügung gestellt.

#### **§ 20**

##### **Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten**

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 17 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

#### **§ 21**

##### **Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen**

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 32 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 27 900 000 DM zur Verfügung gestellt.

**§ 22****Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten**

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten werden 43200000 DM zur Verfügung gestellt.

**§ 23****Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen**

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 361 500 000 DM, erhöht um den Betrag nach § 4 Abs. 3 von 50 000 000 DM.

(2) Der Gesamtbetrag der Investitionspauschale von 411 500 000 DM wird zu je einem Drittel nach der Einwohnerzahl, der Gebietsfläche und unter Berücksichtigung überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit verteilt.

(3) Die Gemeinden erhalten je Einwohner 8,23 DM und je Tausend Quadratmeter Gebietsfläche 4,02 DM. Der nach überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit zu verteilende Betrag wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1987 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1986 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinden mit den Prozentpunkten vervielfältigt wird, die der Abweichung der Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt entsprechen; je so berechneten Einwohner werden 4,71 DM gewährt.

**III. Teil****Kraftfahrzeugsteuerverbund****§ 24****Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund**

(1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 3) entfallen auf

1. Zuweisungen an  
die Gemeinden und  
Kreise für Vorhaben  
des Radwegebaues der  
Gemeinden und Kreise                      28 000 000 DM,
2. Zuweisungen an  
die Gemeinden und

|   |                 |
|---|-----------------|
| Kreise für Investitionen<br>im Bereich des kommunalen<br>Straßenbaues   | 115 230 000 DM, |
| 3. Zuweisungen an die<br>Landschaftsverbände<br>für die Unterhaltung<br>und Instandsetzung der<br>Landesstraßen   | 3 943 900 DM,   |
| 4. Zuweisungen an die<br>Landschaftsverbände für<br>Erhaltungsinvestitionen<br>an Landesstraßen   | 72 500 000 DM,  |
| 5. Zuweisungen an die<br>Landschaftsverbände für<br>den Um- und Ausbau<br>von Landesstraßen bis<br>5 000 000 DM Gesamt-<br>kosten je Maßnahme   | 68 435 100 DM,  |
| 6. Zuweisungen an die<br>Landschaftsverbände für<br>Baumaßnahmen des<br>Landesstraßenaus-<br>bauplans   | 150 000 000 DM, |
| 7. Zuweisungen an die<br>Landschaftsverbände<br>zu den Kosten der Ent-<br>wurfsbearbeitung (ein-<br>schließlich Planung<br>und Bauaufsicht – UA III–)<br>bei Baumaßnahmen an<br>Landesstraßen | 29 093 500 DM.  |

Die Beträge zu Nrn. 4 und 5 werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu Nr. 3 gilt § 26 Abs. 1, im übrigen § 36 Abs. 3 und 4.

(2) Aus den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 7 können bis zur Höhe von 5 vom Hundert dieser Mittel nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Landestraßen zu erarbeiten.

#### **IV. Teil**

##### **Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes**

##### **Erster Abschnitt**

##### **Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes**

**§ 25****Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungs-  
lasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei  
kreisfreien Städten und Kreisen**

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 17 150 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 18 000 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind zunächst die notwendigen Verwaltungskosten voll zu ertatten, die Ausgleichsämtern durch die Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten entstehen.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Einzelheiten regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

**§ 26****Zuweisungen an die Landschaftsverbände für  
die Aufgaben des Straßenbaues**

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird neben dem Betrag nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 121 926 100 DM zur Verfügung



gestellt. Diese Zuweisungen und die Zuweisungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Aus den Mitteln nach Satz 1 und den Mitteln nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 73 136 900 DM.

Der Betrag wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

(3) Aus den Mitteln nach Absatz 2 können bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert dieser Mittel nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Bundesfernstraßen zu erarbeiten.

## **§ 27**

### **Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden**

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 178 120 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560),

werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 350 644 600 DM,
2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 290 240 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

#### **§ 28**

##### **Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen**

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 25,- DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind, zuzüglich
2. 30,- DM je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

#### **Zweiter Abschnitt**

#### **§ 29**

##### **Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans**

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

**V. Teil****Umlagen, Umlagegrundlagen****§ 30****Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10) sowie die nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV.NW. S. 615) im Haushaltsjahr 1988 zu zahlenden Beträge.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

**§ 31****Landschaftsumlage**

(1) Die Landschaftsumlage nach § 24 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der kreisfreien Städte,
2. die nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV.NW. S. 615) an die kreisfreien Städte im Haushaltsjahr 1988 zu zahlenden Beträge,
3. die Umlagegrundlagen (§ 30 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise.

(2) § 30 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

**§ 32****Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet**

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 31 entsprechend.

## **VI. Teil**

### **Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

#### **§ 33**

##### **Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 23**

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 7) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7) und die Mittel nach § 23 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 20. Januar mit einem Achtel, am 21. März, 20. Juni und 20. September mit jeweils einem Viertel sowie am 20. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuführen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und Finanzministers zu leisten.

#### **§ 34**

##### **Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen**

Stellen sich nach der Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kraftfahrzeugsteuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5000 DM führen würde.

#### **§ 35**

##### **Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche**

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1986 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 23 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der frem-

den Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 26 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 3) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1986 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW – SGV.NW. 91 –) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 23 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1986 zugrunde zu legen.

### **§ 36**

#### **Bewirtschaftung der Mittel**

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock – § 17 Abs. 2, 3, 6 und 8),
2. die Investitionspauschale (§ 23)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 7),
2. Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 18),
3. Schulbaumaßnahmen (§ 19),
4. kommunale Museumsbauten (§ 20),
5. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 21),
6. kommunale Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten (§ 22) regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 3, 6 und 7 sowie nach § 26 Abs. 1 und 2 fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 24 Abs. 1 Nr. 2, § 27 Abs. 1) und zu

Maßnahmen des kommunalen Radwegebaues (§ 24 Abs. 1 Nr. 1) setzt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie nach § 27 Abs. 1 und 2.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 28) fest.

### **§ 37**

#### **Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen**

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

### **§ 38**

#### **Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen**

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 27 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach den §§ 21 und 22 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 18, 21 und 22 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 18 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 18 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden

und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach den §§ 24 und 26 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

### **§ 39**

#### **Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen**

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

### **§ 40**

#### **Kürzungsermächtigung**

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

### **§ 41**

#### **Vorläufiger Grundbetrag**

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

### **§ 42**

#### **Durchführungsvorschriften**

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

### **§ 43**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

**Anlage 1**  
zu § 8 Abs. 3 GFG 1988

| Staffelklasse<br>(Einwohner) | Hauptansatz<br>v. H. |
|------------------------------|----------------------|
| 3 776                        | 100,0                |
| 5 000                        | 100,5                |
| 10 000                       | 102,2                |
| 20 000                       | 104,6                |
| 35 000                       | 107,3                |
| 52 500                       | 109,7                |
| 72 500                       | 112,0                |
| 97 500                       | 114,5                |
| 125 000                      | 116,9                |
| 157 500                      | 119,4                |
| 192 500                      | 121,8                |
| 230 000                      | 124,2                |
| 272 500                      | 126,6                |
| 317 500                      | 129,0                |
| 367 500                      | 131,5                |
| 420 000                      | 133,9                |
| 475 000                      | 136,3                |
| 535 000                      | 138,7                |
| 597 500                      | 141,1                |
| 665 000                      | 143,6                |

Für Gemeinden mit mehr als 665000 Einwohnern beträgt der Ansatz 145 vom Hundert.



**Anlage 2**  
zu § 17 Abs. 8 GFG 1988

| Gemeinden             | Betrag DM  |
|-----------------------|------------|
| Heimbach              | 98 000     |
| Bad Münstereifel      | 287 400    |
| Schleiden             | 123 400    |
| Nümbrecht             | 315 100    |
| Reichshof             | 142 600    |
| Tecklenburg           | 100 100    |
| Rödinghausen          | 30 500     |
| Vlotho                | 157 500    |
| Bad Driburg           | 1 494 300  |
| Brakel                | 114 900    |
| Höxter                | 12 800     |
| Willebadessen         | 57 500     |
| Bad Salzuflen         | 2 654 500  |
| Horn-Bad Meinberg     | 1 877 400  |
| Schieder-Schwalenberg | 223 500    |
| Bad Oeynhausen        | 2 333 000  |
| Porta Westfalica      | 66 000     |
| Preuß. Oldendorf      | 232 100    |
| Bad Lippspringe       | 1 296 400  |
| Wünnenberg            | 342 700    |
| Brilon                | 706 700    |
| Eslohe                | 221 400    |
| Olsberg               | 466 100    |
| Schmallenberg         | 1 937 100  |
| Sundern               | 298 000    |
| Winterberg            | 2 205 300  |
| Kirchhundem           | 234 200    |
| Lennestadt            | 200 100    |
| Bad Berleburg         | 955 700    |
| Laasphe               | 389 500    |
| Bad Sassendorf        | 821 600    |
| Erwitte               | 223 500    |
| Lippstadt             | 381 100    |
| Zusammen              | 21 000 000 |

## **Begründung**

### **A Allgemeines**

#### **1. Ziele des kommunalen Finanzausgleichs 1988**

Grundvoraussetzung für das Funktionieren der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ist eine angemessene kommunale Finanzausstattung. Artikel 106 Abs. 7 GG und Artikel 79 der Landesverfassung schreiben daher vor, daß ein durch Landesgesetz zu bestimmender Anteil am Landesanteil der Gemeinschaftssteuern an die Gemeinden (GV) abzugeben ist, bzw. das Land im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten hat. Diese Vorschriften des Grundgesetzes und der Landesverfassung legen Umfang und Intensität der Regelung nicht fest. Mit der Bereitstellung der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Finanzzuweisungen kommt das Land seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung nach, die Gesamtheit der Gemeinden (GV) finanziell so auszustatten, daß sie ihre eigenen und die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können.

Der konkrete Inhalt der verfassungsmäßigen Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung kann nicht allein aus der Sicht einer einzelnen Kommune und aus ihrer isolierten Vorstellung über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden, sondern es müssen – was das Gesamtvolumen der kommunalen Mittel anbelangt – auch die Belange des Landes einbezogen werden. Zugleich muß bei der Verteilung der Zuweisungen unter die Kommunen eine kommunale Interessenabwägung stattfinden, bei der der Landesgesetzgeber einen weiten Spielraum hat.

Diesen Maßstäben trägt der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1988 Rechnung. Der Gesetzentwurf stellt den Gemeinden (GV) im Haushaltsjahr 1988 erneut einen beachtlichen Teil der Landeseinnahmen für Finanzzuweisungen zur Verfügung.

#### **2. Die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

In den Jahren 1981 bis 1986 ist bei der Gesamtheit der Gemeinden (GV) ein gewisser finanzwirtschaftlicher Erholungsprozeß festzustellen. Dazu haben vor allem höhere eigene Steuereinnahmen sowie höhere Einnahmen aus Gebühren und Entgelten beigetragen. Die Konsolidierungserfolge der Kommunen sind aber auch eingetreten, weil insbesondere die Zuwächse bei den Personalausgaben, dem sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie den Zinsausgaben in engen Grenzen gehalten worden sind. Starke Ausgabenmehrbelastungen mußten dagegen bei den sozialen Leistungen verkraftet werden.

Der erreichte Konsolidierungsgrad darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß es in Nordrhein-Westfalen weiterhin eine Reihe von Gemeinden gibt, die insbesondere wegen der Mängel im bestehenden Steuersystem eine unzureichende eigene Finanzausstattung haben und die deswegen weiterhin mit erheblichen finanzwirtschaftlichen Problemen konfrontiert sind. In diesen Fällen müssen Fehlbeträge der kommunalen Verwaltungshaushalte über die jährliche Haushaltswirtschaft hinaus durch zusätzliche Haushaltssicherungskonzepte schrittweise abgebaut werden.

Die aktuelle Haushaltsentwicklung des Jahres 1986 der Gemeinden (GV) stellt sich wie folgt dar:

Die Steuereinnahmen der Gemeinden sind 1986 gegenüber dem Vorjahr netto um 6,2 v.H. gestiegen. Das ist ein Mehrbetrag von 1062 Mio. DM. An dieser Entwicklung waren die einzelnen Steuerarten unterschiedlich beteiligt, wie folgende Übersicht zeigt:

**Steuereinnahmen der Gemeinden (GV)**  
(Vierteljährliche Kassenstatistik)

|   | 1985            | 1986<br>in Mio. DM | Unterschied      | v. H.        |
|---|-----------------|--------------------|------------------|--------------|
| Grundsteuer A                                 | 53,8            | 56,2               | + 2,4            | + 4,5        |
| Grundsteuer B                                 | 1 900,0         | 1 998,9            | + 98,9           | + 5,2        |
| Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital          | 8 421,4         | 9 080,5            | + 659,1          | + 7,8        |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer         | 7 385,2         | 7 691,0            | + 305,8          | + 4,1        |
| Gründerwerbsteuer                             | 490,0           | 506,3              | + 16,3           | + 3,3        |
| Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen | 160,4           | 163,2              | + 2,8            | + 1,7        |
| <b>Steuern zusammen</b>                       | <b>18 410,8</b> | <b>19 496,1</b>    | <b>+ 1 085,3</b> | <b>+ 5,9</b> |
| abzüglich Gewerbesteuerumlage                 | 1 205,5         | 1 228,8            | + 23,3           | + 1,9        |
| <b>Steuern netto</b>                          | <b>17 205,3</b> | <b>18 267,3</b>    | <b>+ 1 062,0</b> | <b>+ 6,2</b> |

Von den beiden ergiebigsten Steuerarten, der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, hat die Gewerbesteuer mit 7,8 v.H. am deutlichsten zugenommen, wozu auch Sonderfaktoren wie z. B. Nachveranlagungen für frühere Jahre beigetragen haben.

Die kreisfreien Städte hatten bei der Gewerbesteuer einen Zuwachs von 7,1 v.H. oder 338,6 Mio. DM. Bei 13 kreisfreien Städten haben sich die Gewerbesteuereinnahmen unterdurchschnittlich entwickelt, wovon sogar sechs Städte gegenüber 1985 geringere Steuereinnahmen zu verzeichnen hatten, und zwar zwischen -1,1 und -7,6 v.H., zehn kreisfreie Städte konnten überdurchschnittlich hohe Zuwächse bei den Gewerbesteuereinnahmen verzeichnen; die Zuwachsraten lagen zwischen 8,8 und 20,7 v.H.

Bei den kreisangehörigen Gemeinden sind die Gewerbesteuereinnahmen um 8,7 v.H. oder 320,5 Mio. DM gestiegen. In 20 Kreisen haben sich die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden per saldo unterdurchschnittlich entwickelt, wovon in neun Kreisen die Einnahmen der Gemeinden gegenüber 1985 geringer ausgefallen sind, und zwar um -2,1 bis -15,2 v.H.. In elf Kreisen sind die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden per saldo überdurchschnittlich angestiegen; die Zuwachsraten lagen hier zwischen 9,6 und 101,8 v.H..

Die zum Teil gravierenden Abweichungen bei der Entwicklung der Gewerbesteuer machen sehr deutlich, daß die Einnahmedisparitäten der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen weiter zunehmen. Nach dem Ergebnis des I.Quartals 1987 (landesweit 1,7 v.H. weniger gegenüber dem 1. Quartal 1986) muß zudem befürchtet werden, daß sich bereits im Verlauf des Jahres 1987 bei abgeschwächter wirtschaftlicher Entwicklung die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gegenüber den Vorjahren erheblich vermindern werden und die in den Orientierungsdaten prognostizierte Zuwachsrate deutlich unterschreiten.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist mit 4,1 v.H. stärker gestiegen als nach den Orientierungsdaten des Landes und auch nach eigener Einschätzung der Gemeinden angenommen. Dabei spielen auch die schon erwähnten Sonderfaktoren eine Rolle. Nach dem Ergebnis der aktuellen Steuerschätzung durch den Arbeitskreis „Steuerschätzung“ wird sich für die Gemeinden allerdings in diesem Jahr eine Verminderung der nach den Orientierungsdaten erwarteten Einnahmen aus dem Einkommensteueranteil um 80 Mio. DM ergeben. Darüber hinaus werden im Jahre 1988 aus der zweiten Stufe des Steuersenkungsgesetzes vom 26. 6. 1985 bei den Gemeinden unmittelbare Einnahmeausfälle von 820 Mio. DM eintreten. Hinzu kommen aus dem Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz (vorgezogen aus der Steuerreform 1990) weitere unmittelbare Einbußen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von 240 Mio. DM.

Diese veränderte Einnahmesituation, die alle bisher erzielten Erfolge bei der kommunalen Haushaltskonsolidierung zunichte macht, erfordert von den Gemeinden neue Konsolidierungsanstrengungen, zumal der kommunale Finanzausgleich des Landes die bundesgesetzlich verursachten Einnahmelücken nicht schließen kann.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Verwaltungshaushalten und den Vermögenshaushalten aller Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen stellt sich wie folgt dar:

**Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (GV)**  
(Vierteljährliche Kassenstatistik)

|                          | 1985<br>Mio. DM | 1986<br>Mio. DM | Unterschied<br>Mio. DM | v. H. |
|--------------------------|-----------------|-----------------|------------------------|-------|
| <b>Gesamteinnahmen</b>   |                 |                 |                        |       |
| des Verwaltungshaushalts | 50 553,5        | 53 489,7        | + 2 936,2              | + 5,8 |
| des Vermögenshaushalts   | 12 965,0        | 12 826,6        | – 138,4                | – 1,1 |
| <b>Gesamtausgaben</b>    |                 |                 |                        |       |
| des Verwaltungshaushalts | 50 704,8        | 53 370,4        | + 2 665,6              | + 5,3 |
| des Vermögenshaushalts   | 13 317,4        | 13 369,9        | + 52,5                 | + 0,4 |

Die Übersicht zeigt, daß die Einnahmen der Verwaltungshaushalte im Jahre 1986 um insgesamt 119,3 Mio. DM höher waren als die Ausgaben, während die Einnahmen im Jahre 1985 noch um insgesamt 151,3 Mio. DM hinter den Ausgaben zurückblieben.

Der folgende Vergleich, in dem die Finanzierungssalden 1986 und 1985 nach Körperschaftsgruppen dargestellt sind, macht deutlich, daß die Entwicklung örtlich und regional sehr unterschiedlich verlaufen ist.

**Finanzierungssalden nach Körperschaftsgruppen**  
(Vierteljährliche Kassenstatistik)

| Körperschaftsgruppen                           | 1985<br>Mio. DM | 1986<br>Mio. DM | Veränderung<br>Mio. DM |
|--|-----------------|-----------------|------------------------|
| kreisfreie Städte                              | – 356,6         | – 42,6          | + 314,0                |
| kreisangehörige Gemeinden                      | + 245,2         | + 197,1         | – 48,1                 |
| Kreise   | – 108,4         | – 65,5          | + 42,9                 |
| Landschaftsverbände/Kommunalverband Ruhrgebiet | + 68,5          | + 30,3          | – 38,2                 |
| <b>Gemeinden (GV) insgesamt</b>                | – 151,3         | + 119,3         | + 270,6                |

Während das Ergebnis für die kreisangehörigen Gemeinden einen nahezu unveränderten positiven Finanzierungssaldo gegenüber 1985 nachweist, haben die kreisfreien Städte auch 1986 einen negativen Finanzierungssaldo.

Die wichtigsten Ausgaben der Verwaltungshaushalte zeigen folgende Entwicklung:

Ausgewählte Ausgaben der Gemeinden (GV)  
(Vierteljährliche Kassenstatistik)

| Ausgabeart                                  | 1985     | 1986     | Unterschied |        |
|---|----------|----------|-------------|--------|
|   | Mio. DM  | Mio. DM  | Mio. DM     | v. H.  |
| Personalausgaben                            | 13 681,8 | 14 466,8 | + 785,0     | + 5,7  |
| Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand | 7 725,2  | 7 959,7  | + 234,5     | + 3,0  |
| Soziale Leistungen u. ä.                    | 8 479,4  | 9 371,6  | + 874,2     | + 10,3 |
| Zinsausgaben                                | 2 826,12 | 2 718,6  | - 107,5     | - 3,8  |

Aus dem Rahmen fällt weiterhin der Anstieg der sozialen Leistungen. Verantwortlich für die außerordentlich hohe Steigerungsrate, die die der Jahre 1983 (3,7 v.H.), 1984 (4,8 v.H.) und 1985 (10,0 v.H.) nochmals übersteigt, sind vor allem die stark zunehmenden Leistungen der örtlichen Sozialhilfeträger.

Hier werden die Folgen zunehmender Leistungsgewährung an arbeitslose Hilfeempfänger und damit der Abwälzung von Kosten der Arbeitslosigkeit auf die Sozialhilfeträger sichtbar.

Der Zuwachs der sozialen Leistungen ist bei den einzelnen Körperschaften im Jahre 1986 sehr unterschiedlich verlaufen. Die Schwankungsbreite lag bei den kreisfreien Städten zwischen + 2,7 und + 22,3 v.H., bei den Kreisen zwischen + 3,9 und + 27,9 v.H.. Die steuerschwachen und wirtschaftsstrukturell belasteten Städte weisen regelmäßig überdurchschnittliche Zuwachsraten auf.

Die Personalausgaben sind durch die zu Beginn des Jahres 1986 wirksam gewordenen Einkommensverbesserungen für den öffentlichen Dienst und durch gewisse Personalverstärkungen, insbesondere im Sozial- und Umweltbereich sowie durch verstärkten Einsatz von Teilzeit- und ABM-Kräften bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wieder etwas mehr als in den Vorjahren gestiegen.

Der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand liegt mit einer Zuwachsrate von 3 v.H. deutlich unter der Zuwachsrate der Jahre 1984 (6,8 v.H.) und 1985 (6,9 v.H.).

Die Zinsausgaben sind seit mehreren Jahren rückläufig. Während die Zinsbelastung 1983 um 6,3 v.H., 1984 um 0,2 v.H. und 1985 um 0,5 v.H. sank, ist sie 1986 nochmals um 3,8 v.H. zurückgegangen. Hier macht sich neben den Konsolidierungsanstrengungen der Gemeinden vor allem das geänderte Zinsniveau am Kapitalmarkt bemerkbar.

Die Ausgaben der Vermögenshaushalte sind 1986 geringfügig gestiegen; das hohe Niveau des Jahres 1980 wird aber nicht annähernd erreicht. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß der Investitionsbedarf wie auch die Finanzierung der Investitionen örtlich stark unterschiedlich sind. Städten mit rückläufigen oder nur unterdurchschnittlich steigenden Steuereinnahmen bei gleichzeitigen Zusatzbelastungen im Sozialbereich fehlte es zwangsläufig an dem notwendigen haushaltswirtschaftlichen Spielraum, um neue Schuldendienstleistungen und Eigenfinanzierungsanteile in ihren Verwaltungshaushalten zu erwirtschaften.

Die Bauausgaben haben seit 1980 erstmals wieder zugenommen. Während sie 1985 landesdurchschnittlich um 1,5 v.H. gestiegen sind, betrug die Zuwachsrate in 1986 6,6 v.H. Die Entwicklung verlief jedoch sowohl bei den einzelnen Körperschaftsgruppen wie auch im Verhältnis zu der Ausweitung der Vermögenshaushalte nicht gleichmäßig.

**Vermögenshaushalte und Bauausgaben nach Körperschaftsgruppen  
– Veränderung 1986 zu 1985 –**

| Körperschaftsgruppen                           | Gesamtausgaben |              | Bauausgaben    |              |
|--|----------------|--------------|----------------|--------------|
|  | Mio. DM        | v. H.        | Mio. DM        | v. H.        |
| kreisfreie Städte                              | - 128,1        | - 2,2        | + 139,2        | + 6,4        |
| kreisangehörige Gemeinden                      | + 268,4        | + 4,7        | + 269,9        | + 10,5       |
| Kreise   | - 52,6         | - 5,5        | - 6,0          | - 1,6        |
| Landschaftsverbände/Kommunalverband Ruhrgebiet | - 35,3         | - 3,8        | - 28,3         | - 4,9        |
| <b>Gemeinden (GV) insgesamt</b>                | <b>+ 52,4</b>  | <b>+ 0,4</b> | <b>+ 374,7</b> | <b>+ 6,6</b> |

Der leichte Wiederanstieg der kommunalen Investitionen und insbesondere der Bauausgaben wird sich 1987 möglicherweise noch fortsetzen können. Die neuen Konsolidierungsanforderungen an die kommunalen Haushalte in Folge der für 1988 vorgesehenen Steuersenkungen werden die Investitionsneigung und -fähigkeit der Kommunen jedoch erneut beeinträchtigen.

Insgesamt wird sich die Haushaltssituation der Kommunen mit dem Jahr 1988 verschlechtern. Selbst bei Fortsetzung des Konsolidierungskurses auf der vom Finanzplanungsrat empfohlenen 3%-Linie des Ausgabenwachstums sind als Folge der bundesgesetzlichen Eingriffe in die Steuereinnahmen der Gemeinden erhebliche Finanzierungsdefizite nicht zu vermeiden. Im Ausgabebereich bleibt die weitere Entwicklung der sozialen Leistungen eine erhebliche Belastung der kommunalen Haushalte.

Der Konsolidierungsdruck wird vor allem für die kommunalen Verwaltungshaushalte erneut zunehmen. Höhere Fehlbeträge sind haushaltswirtschaftlich nicht vertretbar und kommunalpolitisch kein akzeptabler Weg, weil sie die Haushalte kommender Jahre weiter einengen und eine zukunftsorientierte kommunale Entwicklung für viele Jahre erschweren.

### 3. Rahmenbedingungen für den kommunalen Finanzausgleich

#### 3.1 Gleichmäßige Finanzentwicklung des Landes und seiner Gemeinden

Die Gemeinden (GV) stehen mit dem Land – ebenso wie das Land mit dem Bund – in einem engen Finanzverbund. Alle Staatsebenen müssen deshalb auf die Finanzbedürfnisse und auf die Finanzierungsmöglichkeiten der jeweils anderen Seite Rücksicht nehmen. Die Landesverfassung stellt daher den Finanzausgleich mit den Gemeinden (GV) unter den ausdrücklichen Vorbehalt der „finanziellen Leistungsfähigkeit“ des Landes (Art. 79 S. 2 LV).

Die Landesregierung hat in den Haushaltsberatungen der vergangenen Jahre immer wieder eingehend dargelegt, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes eingeschränkt ist und daß eine konsequente Konsolidierungspolitik für den Landeshaushalt verfolgt werden muß. Der hohe Konsolidierungszwang und die Notwendigkeit, strikte Ausgabendisziplin zu wahren, bestehen unverändert fort. Der Konsolidierungskurs des Landeshaushalts – aber auch der kommunalen Haushalte – wird durch das Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz des Bundes durchkreuzt, mit dem ein Teil der Steuerreform 1990 auf das Jahr 1988 vorgezogen werden soll. Diese steuerpolitische Leitentscheidung des Bundes verursacht beim Land Steuerausfälle von 485 Mio. DM (netto) im Jahre 1988; bei den Gemeinden fallen gleichzeitig Einnahmen in Höhe von 385 Mio. DM aus (davon 240 Mio. DM unmittelbar beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und 145 Mio. DM automatisch im allgemeinen Steuerverbund). Die Rahmendaten für die Haushaltsgestaltung haben sich durch die Steuerreformbeschlüsse des Bundes damit zunehmend verschlechtert.

Aus heutiger Sicht ist weder die Finanzierung der für 1988 noch der für 1990 vorgesehenen Steuersenkungen gesichert. Eine Kürzung staatlicher und kommunaler Leistungen in der Größenordnung der vorgesehenen bundesgesetzlichen Steuersenkungen ist nach Auffassung der Landesregierung nicht zu verantworten und illusionär.

In dieser Situation mußte das Land noch mehr als in den Vorjahren zwischen den Finanzierungsnotwendigkeiten der Landesaufgaben und dem Finanzbedarf der Gemeinden (GV) für die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben abwägen. Der Gesetzentwurf trägt dieser Abwägung Rechnung; er folgt dem Prinzip einer gleichmäßigen Finanzentwicklung zwischen der staatlichen und der kommunalen Ebene als dem Kerngedanken eines jeden Finanzausgleichs.

### 3.2 Sonderleistungen des Landes zum Ausgleich von Einnahmefällen als Folge der rückläufigen konjunkturellen Wirtschaftsentwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung dieses Jahres und die erwartete konjunkturelle Entwicklung des kommenden Jahres haben den Finanzplanungsrat und den Arbeitskreis „Steuerschätzung“ dazu veranlaßt, die Rahmendaten für die öffentlichen Haushalte nach unten zu korrigieren. Anders als noch zu Beginn dieses Jahres ist deshalb als Folge der rückläufigen Konjunktur gegenüber den bisherigen Planungsdaten mit Steuermindereinnahmen beim Land und bei den Gemeinden zu rechnen. Nach den Ergebnissen der letzten Steuerschätzung werden die Verbundgrundlagen des allgemeinen Steuerverbundes um 950 Mio. DM gegenüber der bisherigen Annahme geringer ausfallen. Gegenüber den Planungsdaten bei der Aufstellung des Landeshaushalts und den Eckdaten nach dem Referentenentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1988 bedeutet dies, daß die gesetzlichen Leistungen an die Gemeinden automatisch um 218,5 Mio. DM (23. v.H. von 950 Mio. DM) niedriger ausfallen.

Mit Rücksicht auf die haushaltswirtschaftliche Situation der Kommunen und um ihre Planungserwartungen, die sie nach den bisherigen Haushalts- und Konjunkturdaten des Bundes haben konnten, nicht zu gefährden, soll dieser Einnahmefall nicht an die Gemeinden weitergegeben, sondern durch eine Sonderleistung vom Landeshaushalt übernommen werden. Das ist allerdings nur dadurch möglich, daß die Nettokreditaufnahme erhöht wird.

### 4. Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes

Die Steuerverbundmasse im allgemeinen Steuerverbund ist für das Haushaltsjahr 1988 wie folgt abzuleiten:

#### Allgemeiner Steuerverbund 1987/1988

|  | 1987                  | 1988           | Veränderung<br>1988 gegenüber 1987 |              |
|--|-----------------------|----------------|------------------------------------|--------------|
|  | – in Mio. DM –        |                | absolut                            | v.H.         |
| In den Verbund einzubeziehende Steuereinnahmen       |                       |                |                                    |              |
| einschl. Gewerbesteuerumlage                         | 40 160,0              | 40 420,0       | + 260,0                            | + 0,6        |
| Grunderwerbsteuer                                    | 750,0                 | 780,0          | + 30,0                             | + 4,0        |
| Länderfinanzausgleich                                | 180,0                 | 130,0          | – 50,0                             | – 27,8       |
| Verbundgrundlagen                                    | 41 090,0              | 41 330,0       | + 240,0                            | + 0,6        |
| Verbundsatz (v. H.)                                  | 23,0                  | 23,0           | .                                  | .            |
| Anteil der Gemeinden (GV)                            | 9 450,7               | 9 505,9        | + 55,2                             | + 0,6        |
| Abrechnung aus Vorjahren                             | – 160,4               | – 86,4         | + 74,0                             | .            |
| Bibliothekstantieme, Vervielfältigungstantieme       | – 3,3                 | – 3,3          | ± 0                                | .            |
| <b>Zwischensumme</b>                                 | <b>9 287,0</b>        | <b>9 416,2</b> | <b>+ 129,2</b>                     | <b>+ 1,4</b> |
| Sonderzahlung 1987                                   | + 138,0 <sup>1)</sup> | –              | – 138,0                            | .            |
| <b>Verbundbetrag</b>                                 | <b>9 425,0</b>        | <b>9 416,2</b> | <b>– 8,8</b>                       | <b>– 0,1</b> |
| nachrichtlich:                                       |                       |                |                                    |              |
| Verstärkung aus dem Kfz.-Steuerverbund <sup>2)</sup> | –                     | + 218,5        | + 218,5                            | .            |
| <b>Summe</b>   | <b>9 425,0</b>        | <b>9 634,7</b> | <b>+ 209,7</b>                     | <b>+ 2,2</b> |

<sup>1)</sup> wird mit dem allgemeinen Steuerverbund 1989 gem. § 2 Abs. 5 GFG 1987 verrechnet

<sup>2)</sup> vgl. § 4 des Gesetzentwurfs

|   |                  |
|---|------------------|
| Der Referentenentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1988 war noch von Verbundgrundlagen in Höhe von   | 42 280,0 Mio. DM |
| ausgegangen. Sie müssen auf Grund der Ergebnisse der regionalisierten Steuerschätzung vom 18./20. Mai 1987 um   | 950,0 Mio. DM    |
| auf nunmehr   | 41 330,0 Mio. DM |
| zurückgenommen werden. Der allgemeine Steuerverbund fällt somit gegenüber dem Referentenentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1988 um             | 218,5 Mio. DM    |
| (= 23 v.H. von 950,0 Mio. DM) niedriger aus. Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Verbundbetrag somit nicht – wie im Referentenentwurf vorgesehen – um | 209,7 Mio. DM,   |
| sondern geht gegenüber 1987 um  | 8,8 Mio. DM      |
| zurück.   |                  |

Der Gesetzentwurf sieht allerdings vor, den aus der Steuerschätzung vom 18./20. Mai 1987 resultierenden Minderbetrag von 218,5 Mio. DM aus den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (vgl. Einzelbegründung zu § 4) bereitzustellen, so daß das Finanzvolumen des allgemeinen Steuerverbundes entsprechend dem Referentenentwurf wieder hergestellt ist. Diese Entscheidung der Landesregierung bedeutet eine Ausweitung der Nettokreditermächtigung für den Landeshaushalt 1988 um 168,5 Mio. DM, weil in Höhe dieses Betrages eine zunächst vorgesehene Verlagerung von Zweckzuweisungsbereichen des Landeshaushalts in den Kraftfahrzeugsteuerbund nicht mehr möglich ist.

Stellt man die im Jahre 1987 gezahlten Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden einschließlich der Investitionspauschale den entsprechenden Beträgen gegenüber, die sich bei Anwendung der Änderungen des Gesetzentwurfs (vgl. A6 der allgemeinen Begründung) ergeben hätten, so erhalten die Gemeinden im Jahre 1988 zum weit überwiegenden Teil höhere Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Investitionspauschale). Soweit sich nach dem Vergleich in wenigen Einzelfällen gegenüber der tatsächlichen Zahlung in 1987 rechnerisch insgesamt niedrigere Zuweisungen ergeben, soll im Jahre 1988 ein entsprechender Ausgleich durch eine Einmalzahlung aus Mitteln des Ausgleichsstocks erfolgen (§ 17 Abs. 5).

#### 5. Aufteilung der Steuerverbundmasse

Von der Steuerverbundmasse 1988 einschließlich der aus dem Kraftfahrzeugsteuerbund zur Verfügung stehenden Mittel werden 13,9 v.H. für Zweckzuweisungen in Anspruch genommen. Für die allgemeinen Zuweisungen stehen damit 86,1 v.H. der Steuerverbundmasse zur Verfügung. Damit wird wie in den Vorjahren der weit überwiegende Teil der Steuerverbundmasse den Kommunen als allgemeine Finanzaufstellungen bereitgestellt. Sie fließen als allgemeine Deckungsmittel in die Verwaltungshaushalte und stehen den Kommunen zur freien Verfügung und sichern damit den Selbstverwaltungsfreiraum der Gemeinden.



Im einzelnen ist die Aufteilung der Steuerverbundmasse der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Verteilung der Steuerverbundmasse  
– in Mio. DM –

|  | 1987               | 1988    | Verstärkung<br>aus Mitteln<br>des § 4 | 1988<br>zusammen   | Veränderung<br>1988 gegenüber 1987<br>absolut<br>v. H. |        |
|--|--------------------|---------|---------------------------------------|--------------------|--|--------|
| Allgemeine Finanzaufweisungen  | 7 876,5            | 8 128,5 | + 168,5                               | 8 297,0            | + 420,5  | + 5,3  |
| Schlüsselzuweisungen   | 7 655,5            | 7 932,0 | + 168,5                               | 8 100,5            | + 445,0  | + 5,8  |
| – Gemeinden  | 5 764,3            | 6 018,3 | + 168,5                               | 6 186,8            | + 422,5  | + 7,3  |
| – Kreise   | 951,5              | 951,5   | .                                     | 951,5              | ± 0  | ± 0    |
| – Landschaftsverbände  | 939,7              | 962,2   | .                                     | 962,2              | + 22,5   | + 2,4  |
| Ausgleichsstock<br>(inkl. Kurortehilfe)                                  | 221,0              | 196,5   | .                                     | 196,5              | – 24,5   | – 11,1 |
| Zweckzuweisungen   | 1 548,5            | 1 287,7 | + 50,0                                | 1 337,7            | – 210,8  | – 13,6 |
| Stadterneuerung  | 395,0              | 385,0   | .                                     | 385,0              | – 10,0   | – 2,5  |
| Kommunale Denkmalpflege  | 18,0               | 18,0    | .                                     | 18,0               | ± 0  | ± 0    |
| Pauschalzuweisungen für<br>kleinere private Denkmal-<br>pflfegemaßnahmen | 10,0               | 10,0    | .                                     | 10,0               | ± 0  | ± 0    |
| Schulbau   | 219,4              | 140,9   | .                                     | 140,9              | – 78,5   | – 35,8 |
| Kommunale Museumsbauten  | 17,3               | 17,3    | .                                     | 17,3               | ± 0  | ± 0    |
| Wasserversorgung   | 42,8               | 32,8    | .                                     | 32,8               | – 10,0   | – 23,4 |
| Abwassermaßnahmen  | 284,0              | 279,0   | .                                     | 279,0              | – 5,0  | – 1,8  |
| Abfallverwertung und<br>-beseitigung, Altlasten                          | 70,0               | 43,2    | .                                     | 43,2               | – 26,8   | – 38,3 |
| Investitionspauschale  | 482,0              | 361,5   | + 50,0                                | 411,5              | – 70,5   | – 14,6 |
| Verwaltungsbauten  | 10,0               | –       | .                                     | –                  | – 10,0   | .      |
| Insgesamt  | 9 425,0            | 9 416,2 | + 218,5                               | 9 634,7            | + 209,7  | + 2,2  |
| Verhältnis allgemeiner<br>zu zweckgebundenen<br>Zuweisungen in v. H.     | 83,6<br>zu<br>16,4 | .       | .                                     | 86,1<br>zu<br>13,9 | .  | .      |

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1988 sieht vor, daß die Schlüsselmasse für die Gemeinden gegenüber dem Vorjahr um 422,5 Mio. DM oder um 7,3 v. H. steigt. Der Mehrbetrag resultiert

- aus einer Kürzung der Investitionspauschale um 120,5 Mio. DM,
- aus einer Verstärkung durch Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes in Höhe von 168,5 Mio. DM,
- aus einer Umschichtung von Mitteln des § 17 Abs. 6 in Höhe von 2,0 Mio. DM,
- im übrigen aus einer Umschichtung von Zweckzuweisungsmitteln.

Die Schlüsselmasse für die Kreise wird gegenüber 1987 konstant gehalten; die Schlüsselmasse für die Landschaftsverbände wird durch eine Verlagerung der Mittel zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten um 22,5 Mio. DM aufgestockt.

Durch die vorgenannten Umschichtungen von Mitteln des Ausgleichsstocks zur Schlüsselmasse der Gemeinden und Landschaftsverbände reduziert sich der Ausgleichsstock um 24,5 Mio. DM auf 196,5 Mio. DM. Der Betrag ist im einzelnen vorgesehen für

|   |                      |
|---|----------------------|
| – Bedarfszuweisungen an sog. Ausgleichsstockgemeinden bis zu  | 88,0 Mio. DM         |
| – Bedarfszuweisungen an Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern zum Abbau von Alt-Fehlbeträgen rd.            | 50,0 Mio. DM         |
| – Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes an die Stadt Bonn           | 10,0 Mio. DM         |
| – Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten der Gemeinden und Kreise | 27,5 Mio. DM         |
| – Zuweisungen an sog. Kurortgemeinden   | 21,0 Mio. DM         |
| <b>zusammen</b>   | <b>196,5 Mio. DM</b> |

Von der Umschichtung eines Teils der Zweckzuweisungen zur Schlüsselmasse der Gemeinden sind im wesentlichen die Investitionspauschale und die Schulbaumittel betroffen. Trotz der Reduzierung der Zweckzuweisungsmittel um insgesamt 210,8 Mio. DM verbleibt im Jahre 1988 doch ein Bewilligungsrahmen von 1 121,2 Mio. DM.

Der Bewilligungsrahmen 1988 für die Förderbereiche des allgemeinen Steuerverbundes ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Übersicht  
über den Bewilligungsrahmen 1988 der Förderbereiche des allgemeinen Steuerverbundes  
Einzelplan 14 Kapitel 14030  
– Beträge in Mio. DM –

| Förderbereich   | Haushalts-<br>mittel<br>1988 | vorauss. Vorbel.<br>des Haushalts-<br>jahres 1988<br>durch VE aus<br>Vorjahren | ungebundene<br>Haushalts-<br>mittel 1988<br>(Sp. 2–Sp. 3) | neue VE<br>1988 | voraussichtl.<br>Bewilligungs-<br>rahmen 1988<br>(Sp. 4 + Sp. 5) |
|---|------------------------------|--|---|-----------------|--|
| 1   | 2                            | 3  | 4   | 5               | 6  |
| Stadterneuerung   | 385,0                        | 356,0  | 29,0  | 455,0           | 484,0  |
| Kommunale Denkmalpflege   | 18,0                         | 4,2  | 13,8  | 10,0            | 23,8   |
| Pauschalzuweisungen für kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen | 10,0                         | –  | 10,0  | –               | 10,0   |
| Schulbau  | 140,9                        | 83,0   | 57,9  | 100,0           | 157,9  |
| Kommunale Museumsbauten   | 17,3                         | 12,3   | 5,0   | 10,0            | 15,0   |
| Wasserversorgung  | 32,8                         | 21,6   | 11,2  | 29,5            | 40,7   |
| Abwassermaßnahmen   | 279,0                        | 224,0  | 55,0  | 272,2           | 327,2  |
| Abfallverwertung und -beseitigung, Altlasten                    | 43,2                         | 20,1   | 23,1  | 29,5            | 52,6   |
| Kommunale Verwaltungsbauten                                     | –                            | –  | –   | 10,0            | 10,0   |
| <b>Insgesamt</b>  | <b>926,2</b>                 | <b>721,2</b>   | <b>205,0</b>  | <b>916,2</b>    | <b>1 121,2</b>   |

## 6. Strukturelle Änderungen bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Investitionspauschale

Der Gesetzentwurf greift die Empfehlungen auf, die in dem Gutachten zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich Nordrhein-Westfalen enthalten sind. Das Gutachten ist allen Mitgliedern des Landtags zugegangen (Vorlage 10/894). Die Landesregierung hat bei der Umsetzung der Gutachtenvorschläge die Erörterungen im Ausschuß für Kommunalpolitik des Landtags einbezogen (APr 10/511, 10/553, 10/567, 10/604 und 10/607).

Im einzelnen setzt der Gesetzentwurf die Gutachtenvorschläge wie folgt um:

### Schlüsselzuweisungssystem der Gemeinden

- Die Hauptansatzstaffel wird neu gefaßt (vgl. § 8 Abs. 3). Die bisherige Gliederung nach Gemeindegrößenklassen wird aufgegeben. Die Neufassung folgt der Feststellung des Gutachtens, daß die aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzierenden Ausgaben der Verwaltungshaushalte nicht proportional, sondern degressiv zur Einwohnerzahl der Gemeinden steigen. Diese Bedarfsrelationen werden nunmehr prinzipiell durch den neuen Hauptansatz zum Ausdruck gebracht.
- In das Schlüsselzuweisungssystem der Gemeinden wird ein Arbeitslosenansatz neu aufgenommen (§ 8 Abs. 5); er entspricht der Empfehlung des Gutachtens.
- Die Ausgleichsregelung (§ 10) wurde geändert; die neue Vorschrift entspricht prinzipiell der Empfehlung des Gutachtens. Der Unterschied zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8 Abs. 1) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9 Abs. 1) soll künftig (unterhalb des Vollausgleiches) zu 95 v.H. durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen werden.

Alle anderen Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden bleiben – abgesehen von einer Aktualisierung der Datenbasis – im Jahre 1988 gegenüber dem Vorjahr unverändert (Schüleransatz, Steuerkraftberechnung).

Die fiktiven Hebesätze bleiben unverändert. Die Empfehlung des Gutachtens, langfristig eine differenzierte Hebesatzstaffelung nach zwei Gemeindegrößenklassen (bis 25000 und über 25000 Einwohner) einzuführen, wird mit diesem Gesetzentwurf nicht aufgegriffen.

Das Gesamtsystem ist ausgewogen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß z. B. eine veränderte Steuerkraft in der aktualisierten Referenzperiode zu Änderungen bei der Schlüsselzuweisung für die einzelne Gemeinde gegenüber dem Vorjahr führen kann.

Von den bisher als sog. Bonn-Mittel bereitgestellten Zuweisungen (12 Mio. DM) wird entsprechend der Empfehlung des Gutachtens ein Betrag von 2 Mio. DM der Finanzmasse für die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden hinzugerechnet. Der verbleibende Betrag von 10 Mio. DM soll weiterhin für die Stadt Bonn aufgrund der mit dem Land abgeschlossenen Vereinbarung bereitgestellt werden.

### Schlüsselzuweisungssystem der Kreise

Entsprechend der Empfehlung des Gutachtens wird der fiktive Umlagesatz zur Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl dem Durchschnitt aller tatsächlich festgesetzten Umlagesätze für die allgemeine Umlage der Kreise angepaßt (§ 12). Basis für die Durchschnittsberechnung ist das Jahr 1986 (Durchschnitt aller Umlagesätze = 32,4 v.H.).

Alle anderen Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

### Schlüsselzuweisungssystem der Landschaftsverbände

Die Landschaftsverbände haben bisher einen Betrag von 22,5 Mio. DM als besondere Zuweisung zu überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten erhalten. Entsprechend der Empfehlung des Gutachtens wird dieser Betrag in dem Gesetzentwurf nunmehr der Finanzmasse für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände hinzugerechnet.

### Investitionspauschale

Im Jahre 1987 haben die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 482 Mio. DM erhalten. Von diesem Betrag sind je 241 Mio. DM nach Einwohnern und unter Berücksichtigung der über dem Landesdurchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit verteilt worden.

Im Jahre 1988 sollen die Gemeinden insgesamt eine Investitionspauschale von 411,5 Mio. DM (361,5 Mio. DM aus dem allgemeinen Steuerverbund, 50 Mio. DM aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund) erhalten. Der Betrag soll zu je einem Drittel nach Einwohnern, nach der Gebietsfläche und unter Berücksichtigung der über dem Landesdurchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit verteilt werden. Aus der Investitionspauschale, soweit sie nach der Arbeitslosigkeit gewährt wurde, ist ein Betrag von 120,5 Mio. DM (das entspricht der Hälfte des 1987 bereitgestellten Betrages) in die Finanzmasse für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden verlagert worden. Diese Umstellung entspricht in einem ersten Schritt der Empfehlung des Gutachtens. Die Gebietsfläche wurde als neues Verteilungskriterium aufgenommen, nachdem das Gutachten festgestellt hat, daß die Fläche der Gemeinden zu zusätzlichen Belastungen der Vermögenshaushalte führen kann, in denen die Investitionspauschale zu veranschlagen ist.

#### 7. Gesamtzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die den Gemeinden (GV) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1988 und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes im Jahre 1988 zu gewährenden Zuweisungen faßt die folgende Übersicht zusammen:

Übersicht  
über die Gesamtzuweisungen des Landes an die Gemeinden (GV) im Haushaltsjahr 1988

| Zuweisungen  | Vorschrift<br>im<br>GFG 1988 | Haushaltsjahr         |                       | mehr (+)/weniger (-) |              |
|--|------------------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|--------------|
|  |                              | 1987<br>DM            | 1988<br>DM            | in DM                | in v. H.     |
| 1. aus dem allgemeinen<br>Steuerverbund  | § 3                          | 9 425 000 000         | 9 416 200 000         | - 8 800 000          | - 0,1        |
| 2. aus dem Kraftfahrzeug-<br>steuerverbund   | § 4                          | 508 550 000           | 685 702 500           | + 177 152 500        | + 34,8       |
| 3. nach näherer Bestim-<br>mung des GFG  |                              |                       |                       |                      |              |
| - zu den Kosten der<br>Verteidigungslasten-<br>und Lastenaus-<br>gleichsverwaltung | § 25                         | 35 900 000            | 35 150 000            | - 750 000            | - 2,9        |
| - für Aufgaben des<br>Straßenbaues   | § 26                         | 551 326 900           | 195 063 000           | - 356 263 900*)      | - 64,6       |
| - nachrichtlich<br>Bundesfinanzhilfen  |                              | 352 416 200           | 350 644 600           | - 1 771 600          | - 0,5        |
| - zur Verbesserung<br>des öffentlichen<br>Nahverkehrs                              | § 27                         | 118 050 000           | 178 120 000           | + 60 070 000         | + 50,9       |
| - nachrichtlich<br>Bundesfinanzhilfen  |                              | 284 860 000           | 290 240 000           | + 5 380 000          | + 1,9        |
| 4. nach Maßgabe des<br>Haushaltsplans des<br>Landes                                | § 29                         | 2 451 793 700         | 2 606 276 600         | + 154 482 900        | + 6,3        |
| <b>Summe</b>   |                              | <b>13 727 896 800</b> | <b>13 757 396 700</b> | <b>+ 29 499 900</b>  | <b>+ 0,2</b> |

\*) 1988 wird ein Betrag von 467 202 500 DM für Aufgaben des Straßenbaues aus Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (vgl. Nr. 2 der Übersicht) finanziert.

**B Im Einzelnen****Zu § 1**

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 unverändert. Hinsichtlich der Kostentragungspflicht der Gemeinden und Gemeindeverbände (Absatz 1) wird auf die allgemeine Begründung (vgl. A 1) verwiesen.

**Zu § 2**

In Absatz 1 wird der Anteil der Gemeinden (GV) an den Verbundgrundlagen des allgemeinen Steuerverbundes unverändert mit 23 v.H. (Verbundsatz) festgesetzt.

Im Entwurf des Landeshaushalts 1988 sind die in den allgemeinen Steuerverbund einzubeziehenden Steuereinnahmen einschließlich der Gewerbesteuerumlage, des Grunderwerbsteueraufkommens und der Mittel, die das Land im Länderfinanzausgleich erhält, mit 41 330,0 Mio. DM veranschlagt. Unter Zugrundelegung einer kommunalen Anteilsquote von 23 v.H. ergibt sich damit für die Kommunen ein Betrag von 9 505,9 Mio DM. Davon sind aus der Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1986 86,4 Mio. DM abzuziehen. Des weiteren müssen die Bibliothekstantieme (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) mit 2 Mio. DM und die sog. Vervielfältigungstantieme (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) mit 1,3 Mio. DM abgezogen werden, so daß die Verbundmasse des allgemeinen Steuerverbundes 1988 insgesamt 9 416,2 Mio. DM beträgt. Die Verbundmasse wird um einen Betrag von 218,5 Mio. DM aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund (§ 4) auf insgesamt 9 634,7 Mio. DM verstärkt (zur Berechnung des Steuerverbundes vgl. A 4 der allgemeinen Begründung).

Absatz 4 regelt, daß für den Steuerverbund 1988 zunächst von den im Landeshaushalt 1988 veranschlagten Verbundgrundlagen auszugehen ist und daß die Abrechnung nach dem Rechnungsergebnis 1988 spätestens für den Steuerverbund 1990 zu erfolgen hat.

**Zu § 3**

Die Vorschrift legt die Aufteilung der Steuerverbundmasse 1988 auf allgemeine und zweckgebundene Finanzzuweisungen fest. Unter Berücksichtigung der Verstärkung der Verbundmasse aus Mitteln des § 4 beträgt das Verhältnis der allgemeinen zu den zweckgebundenen Zuweisungen 86,1 zu 13,9.

**Zu § 4**

Der Verbundsatz des Kraftfahrzeugsteuerverbundes ist mit 25 v.H. gegenüber dem Vorjahr unverändert. Wie im Vorjahr werden aus der Verbundmasse Zuweisungen für den kommunalen Radwegebau (28 000 000 DM) und zu Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues (115 230 000 DM) bereitgestellt. Zusätzlich werden die in § 24 im einzelnen aufgeführten Förderbereiche finanziert.

Ferner wird aus der Verbundmasse ein Betrag von 168,5 Mio. DM zur Verstärkung der Schlüsselzuweisungen und ein weiterer Betrag von 50 Mio. DM zur Aufstockung der Investitionspauschale nach § 23 zur Verfügung gestellt.

Grundlage für die Berechnung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes ist das im Haushaltsplan des Landes veranschlagte Kraftfahrzeugsteueraufkommen. Die endgültige Berechnung erfolgt nach dem Jahresergebnis 1988, wobei der Ausgleich spätestens im Haushaltsjahr 1990 vorzunehmen ist (Absatz 2).

Das Kraftfahrzeugsteueraufkommen 1988 ist mit 2 320 Mio. DM veranschlagt. Davon erhalten die Gemeinden (GV) zusammen einen Anteil von 25,0 v.H.,  
das sind 580 000 000 DM.

In die Gesamtberechnung ist ein Mehrbetrag aus der Abrechnung des Kfz-Steuerverbundes 1986 (§ 4 Abs. 5 GFG 1986) in Höhe von 105 702 500 DM  
einzubeziehen, so daß der gesamte Verbundbetrag (Abs. 3) 685 702 500 DM  
beträgt.

**Zu §§ 5 und 6**

Die Vorschriften sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 unverändert; § 6 wird jedoch dahin ergänzt, daß Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen angemessen zu berücksichtigen sind (vgl. Arbeitslosenansatz in § 8 Abs. 5).

**Zu § 7**

Bis auf die Betragsangaben ist die Vorschrift gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 unverändert; auf die allgemeine Begründung (A 5) wird verwiesen.

**Zu § 8**

Der bisherige nach Gemeindegrößenklassen gestaffelte Hauptansatz wird durch einen neuen Hauptansatz (Absatz 3) ersetzt. Auf die allgemeine Begründung (vgl. A 6) wird verwiesen.

Für den Schüleransatz im Finanzausgleich 1988 (Absatz 4) wurde die Gewichtung der Schulkosten je Schüler der einzelnen Schulformen auf der Grundlage der aktuellsten Rechnungsergebnisse des Jahres 1986 überprüft. Die Schulträger haben im Haushaltsjahr 1986 folgende Ausgaben für die Schulen in Halbtagsform im Verwaltungshaushalt geleistet:

|   | DM je Schüler |
|---|---------------|
| Grundschulen einschl. Schulkindergärten                                   | 1 364,11      |
| noch nicht gegliederte Volksschulen einschl. Schulkindergärten            | 1 924,62      |
| Hauptschulen  | 1 455,88      |
| Realschulen   |               |
| Gymnasien   | 1 446,10      |
| Gesamtschulen   | 1 692,94      |
| Berufsschulen   | 453,01        |
| Berufsgrundschuljahr  | 1 216,61      |
| Vorklassen der Berufsgrundschuljahre                                      | 1 297,06      |
| Berufsaufbauschulen   | 1 223,23      |
| Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt | 536,64        |
| übrige Bezirksfachklassen   | 444,81        |
| Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen                        | 1 108,79      |
| Sonderschulen für Lernbehinderte  | 2 711,28      |
| übrige Sonderschulen einschl. Sonderschulkindergärten                     | 5 094,45      |
| Kollegschulen   | 576,07        |
| Schulen des zweiten Bildungsweges   |               |
| a) Abendrealschulen   | 854,94        |
| b) Abendgymnasien   | 850,14        |
| c) Kollegs  | 1 108,90      |

Setzt man die durchschnittlichen Schulkosten je Haupt- und Realschüler in Höhe von 1 455,88 DM = 100, so ergibt sich aus der Relation der Gesamtkosten je Schüler der anderen Schulformen zu dem Betrag von 1 455,88 DM die in Absatz 4 Satz 4 enthaltene Staffel.

Die Kosten der Ganztagschulen je Schüler haben im Jahre 1986 betragen:

|  | DM je Schüler |
|--|---------------|
| Grundschulen einschl. Schulkindergärten                        | 1 491,41      |
| noch nicht gegliederte Volksschulen einschl. Schulkindergärten | 2 746,34      |
| Hauptschulen   | 1 696,30      |
| Realschulen  | 1 516,44      |
| Gymnasien  | 1 852,51      |
| Gesamtschulen  | 1 747,71      |
| Sonderschulen für Lernbehinderte                               | 3 014,33      |
| übrige Sonderschulen einschl. Sonderschulkindergärten          | 6 273,18      |
| Kollegschulen  | 1 056,83      |

Setzt man diese Beträge ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Kosten je Haupt- und Realschüler (1 455,88 DM), so ergibt sich für die Ganztagschulen die in Absatz 4 Satz 5 festgesetzte Staffel. Der Schüleransatz selbst mußte wegen aktualisierter Schülerzahlen und Schulkosten von 163 v. H. im Jahre 1987 auf 158 v. H. geändert werden.

Mit der Vervielfältigung der Schülerzahlen mit dem Faktor 1,58 wird erreicht, daß die Schulkosten und der sog. Zuschußbedarf IIa bei der Bedarfsbestimmung im Schlüsselzuweisungssystem gleichgewichtig berücksichtigt werden.

Die Regelung in Absatz 5 (Arbeitslosenansatz) ist neu aufgenommen worden (vgl. A 6 der allgemeinen Begründung).

Absatz 6 enthält die Vorschrift über den sog. Grundbetrag. Sie steht im Zusammenhang mit der Ausgleichsregelung in § 10 Abs. 1, die gegenüber dem Vorjahr geändert worden ist. Unter Berücksichtigung der geänderten Ausgleichsregelung läßt sich der Grundbetrag nunmehr aus folgender Formel ableiten.

$$\text{Grundbetrag} = \frac{\text{Steuerkraftmeßzahlen} + \frac{\text{Schlüsselmasse} \cdot 100}{95}}{\text{Gesamtansatz}}$$

#### Zu § 9

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 bis auf die Aktualisierung der Zeitangaben unverändert.

#### Zu § 10

Die Regelung des Ausgleichs zwischen Ausgangsmeßzahl und Steuerkraftmeßzahl ist gegenüber dem Vorjahr geändert worden. Während das Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 einen Vollausgleich vorsah, wird in Absatz 1 nunmehr bestimmt, daß der Unterschied zwischen Ausgangsmeßzahl und Steuerkraftmeßzahl zu 95 v.H. durch eine Schlüsselzuweisung auszugleichen ist. Der Gesetzentwurf folgt damit dem Gutachten zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden, das eine unterhalb des Vollausgleichs bleibende Ausgleichsintensität empfohlen hat. Die Regelung führt zu dem Ergebnis, daß Steuerkraftzuwächse nicht in vollem Umfange bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung angerechnet werden.

#### Zu § 11

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 bis auf die Neufestsetzung des Schüleransatzes inhaltlich unverändert.

#### Zu § 12

Der bisherige fiktive Umlagesatz von 30 v.H. ist auf 32 v.H. angehoben worden. Diese Änderung greift die Empfehlung des Gutachtens zur Neuordnung des Schlüsselzuweisungssystems auf, wonach sich der fiktive Umlagesatz zur Bestimmung der Umlagekraftmeßzahl an dem gewogenen durchschnittlichen Umlagesatz orientieren soll. Dieser betrug im Jahre 1986 32,4 v.H.

§ 12 Abs. 2 GFG 1987 ist in den Gesetzentwurf 1988 nicht übernommen worden, weil die Kreise nach § 10 Abs. 2 Satz 3 des Schulverwaltungsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen eine Auffangschulträgerschaft haben.

#### Zu §§ 13 bis 16

Die Vorschriften sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 unverändert.

#### Zu § 17

Absatz 1 ist bis auf die Betragsangabe gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 unverändert. Die Mittel des Ausgleichsstocks betragen nunmehr 196,5 Mio. DM (1987: 221,0 Mio. DM), weil von den Mitteln zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes 2 Mio. DM zur Schlüsselmasse der Gemeinden und von den Mitteln zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (vgl. Absatz 7) 22,5 Mio. DM zur Schlüsselmasse der Landschaftsverbände verlagert worden sind. Der Gesetzentwurf folgt auch insoweit den Vorschlägen des Gutachtens zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden. Absatz 6 enthält daher nur noch die vertraglich festgelegte Zuweisung an die Stadt Bonn und Absatz 7 nur noch Mittel zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten an die Gemeinden und Kreise.

Die Absätze 2 bis 5 sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 inhaltlich unverändert.

Die sog. Kurortehilfe (vgl. Absatz 8) beträgt wie in den Vorjahren 21 Mio. DM. Die Zahlung erfolgt bei den Gemeinden nach § 1 Abs. 4 KOG unter der Voraussetzung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8 Abs. 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen.

**Zu §§ 18 bis 21**

Die Vorschriften sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 bis auf die Betragsangaben unverändert.

**Zu § 22**

Die bisherige Vorschrift des § 22 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 „Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen“ entfällt. Soweit in Einzelfällen Nachfinanzierungen erforderlich sind, können sie aus neuen Verpflichtungsermächtigungen bewilligt werden. Durch den Wegfall des bisherigen § 22 ändert sich die weitere Paragraphenfolge.

§ 22 (neu) ist bis auf die Betragsangaben und die Zweckbestimmung unverändert. Die zur Verfügung stehenden Mittel reichen aus, um die bestehenden Verpflichtungen für die Förderung von Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen zu erfüllen. Der verbleibende Betrag ist für die Förderung der Sanierung von Altablagerungen und Altlasten vorgesehen.

**Zu § 23**

Der Verteilungsschlüssel für die Investitionspauschale ist gegenüber dem Vorjahr geändert worden. Während die Investitionspauschale im Jahre 1987 je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und unter Berücksichtigung überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit verteilt wurde, sieht der Gesetzentwurf nunmehr die Gebietsfläche als weiteres Verteilungsmerkmal vor. Die Einführung des Kriteriums Gebietsfläche erfolgt vor dem Hintergrund der Feststellungen des Gutachtens zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden, wonach die Fläche der Gemeinden zu zusätzlichen Belastungen der Vermögenshaushalte führen kann. Zu dem Teilbetrag, der nach überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit verteilt werden soll, wird auf A 6 der allgemeinen Begründung verwiesen.

**Zu § 24**

Die Vorschrift regelt die Verteilung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes.

**Zu § 25**

Die Vorschrift ist gegenüber § 26 Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 bis auf die Betragsangaben unverändert.

**Zu §§ 26 und 27**

Die Vorschriften entsprechen – abgesehen von redaktionellen Änderungen und Änderungen der Betragsangaben – der Vorjahresregelung.

**Zu §§ 28 bis 37**

Die Vorschriften sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 bis auf eine zeitliche Aktualisierung in den §§ 28, 30 und 31 unverändert.

Der bisherige § 29a, der die Zuweisungen für die Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987 regelt, entfällt.

Die Übersicht über die Zuweisungen des Landes an die Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Haushaltsplans 1988 liegt bei (vgl. § 29).

**Zu §§ 33 bis 43**

Die Einzelvorschriften sind mit den entsprechenden Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 inhaltsgleich. § 35 (bisher § 36) ist um einen Absatz 4 ergänzt worden, der die für die Verteilung eines Teilbetrages der Investitionspauschale maßgebliche Gebietsfläche bestimmt.



## Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts 1988

| Einzelplan | Kapital | Titel  | Zweckbestimmung<br>(Kurzform)   | Ansatz 1988<br>DM |
|------------|---------|--------|---|-------------------|
| 03         | 03 020  | 643 00 | Zuwendungen zu den Kosten der Sorgepflichten für Kriegsgräber   | 8 000 000         |
|            | 03 020  | 643 60 | Erstattungen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung  | 60 000            |
|            | 03 020  | 883 60 | Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung   | 180 000           |
|            | 03 020  | 653 70 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Durchführung von Katastrophenschutzübungen  | 300 000           |
|            | 03 310  | 643 00 | Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einbürgerungen   | 1 336 000         |
|            | 03 710  | 643 00 | Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes gem. § 35 Abs. 2 FSHG | 2 100 000         |
|            | 03 710  | 653 00 | Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Kosten des Feuerschutzes  | 130 000           |
|            | 03 710  | 883 00 | Zuwendungen an die Träger zur Förderung des Feuerschutzes   | 64 976 600        |
| 05         | 05 140  | 883 63 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für ein Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und hochgradig sehbehinderter Schüler  | 396 000           |
|            | 05 300  | 653 10 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Förderschulen für Spätaussiedler und Kinder ausländischer Arbeitnehmer usw.   | 580 000           |
|            | 05 300  | 653 20 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Anmietung von Ausbildungsplätzen für das Berufsgrundschuljahr Agrarwirtschaft   | 700 000           |
|            | 05 300  | 883 61 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von Werkstätten an berufl. Schulen  | 2 000 000         |
|            | 05 300  | 883 62 | Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich   | 50 000            |
|            | 05 300  | 653 70 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Silentien   | 1 950 000         |
|            | 05 300  | 653 80 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche   | 3 400 000         |
|            | 05 360  | 653 00 | Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs  | 85 000            |
|            | 05 390  | 633 00 | Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)   | 2 250 000         |
|            | 05 410  | 633 00 | Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für berufsbildende Schulen)  | 1 300 000         |
|            | 05 410  | 653 00 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufsschulen auf Grund von Verträgen   | 710 000           |
|            | 05 710  | 653 20 | Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)  | 78 300 000        |
|            | 05 760  | 653 60 | Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekwesens   | 4 300 000         |
|            | 05 760  | 883 60 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Büchereien   | 700 000           |

|    |        |        |   |            |
|----|--------|--------|---|------------|
|    | 05 810 | 653 60 | Zuweisung an Gemeinden (GV) zur Unerhaltung von Leistungszentren  | 350 000    |
|    | 05 810 | 883 60 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten  | 22 000 000 |
|    | 05 810 | 883 80 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und Ausbau überregional bedeutsamer Sportstätten  | 2 000 000  |
|    | 05 820 | 653 10 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit   | 2 975 000  |
|    | 05 820 | 883 10 | Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken der bildenden Kunst   | 2 000 000  |
|    | 05 820 | 653 60 | Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für Musikschulen und Orchester  | 10 830 000 |
|    | 05 820 | 653 70 | Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kunstausstellungen und museale Veranstaltungen   | 950 000    |
|    | 05 820 | 653 80 | Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für literarische Zwecke  | 90 000     |
|    | 05 820 | 883 80 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte   | 50 000     |
|    | 05 820 | 653 90 | Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die projektbezogene allgemeine Kulturförderung   | 650 000    |
|    | 05 820 | 653 92 | Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte  | 1 100 000  |
|    | 05 820 | 883 92 | Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden  | 600 000    |
|    | 05 830 | 653 20 | Zuweisungen für die Westfälische Schauspielschule Bochum  | 385 000    |
|    | 05 830 | 653 30 | Zuweisungen zur Förderung der öffentlichen Film- und Fernseharbeit  | 505 000    |
|    | 05 830 | 653 40 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Theater   | 26 450 000 |
|    | 05 830 | 883 00 | Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für die Ausstattung von Filmwerkstätten und zur Anschaffung der technischen Erstausrüstung von Filmspielstellen   | 100 000    |
| 06 | 06 151 | 633 10 | Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Bochum für die Mitbenutzung des Hallenbades Querenburg durch die Ruhr-Universität   | 390 000    |
|    | 06 212 | 682 10 | Zuführungen für den laufenden Betrieb der Universität – Gesamthochschule Essen –  | 220 000    |
|    | 06 540 | 633 10 | Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Köln  | 300 000    |
| 07 | 07 020 | 653 60 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer  | 1 500 000  |
|    | 07 020 | 653 70 | Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung jugendl. Arbeitsloser, zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen sowie zur modellhaften Erprobung neuer Eingliederungsmaßnahmen | 11 950 000 |
|    | 07 020 | 653 71 | Zuweisungen an kommunale Träger zur Förderung der sozial-pädagogischen Begleitung von Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Beschäftigungssituation  | 200 000    |
|    | 07 020 | 653 72 | Zuweisungen an kommunale Träger zur ergänzenden Förderung von ABM   | 82 200 000 |

|        |        |   |            |
|--------|--------|---|------------|
| 07 040 | 653 60 | Zuweisungen an kommunale Träger zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen   | 1 000 000  |
| 07 040 | 653 61 | Zuweisungen zur Förderung von Sozialstationen in komm. Trägerschaft   | 80 000     |
| 07 040 | 653 62 | Zuweisungen zur Förderung der Ausbildung in staatl. anerkannten Fachseminaren für Altenpflege und für Familienpflege in komm. Trägerschaft  | 480 000    |
| 07 040 | 853 70 | Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen soz. Einrichtungen und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen  | 1 000 000  |
| 07 040 | 883 70 | Zuweisungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für soz. Einrichtungen in komm. Trägerschaft   | 500 000    |
| 07 040 | 853 80 | Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Werkstätten für Behinderte und zum Erwerb sozialbezogener Einrichtungen in besonderen Fällen  | 1 100 000  |
| 07 040 | 883 80 | Zuweisungen für die Beschaffung von sozialbezogenen Einrichtungsgegenständen für Werkstätten für Behinderte in komm. Trägerschaft   | 400 000    |
| 07 040 | 853 90 | Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen  | 3 500 000  |
| 07 040 | 883 90 | Zuweisungen für Einrichtungen der Altenhilfe in komm. Trägerschaft  | 2 300 000  |
| 07 050 | 653 10 | Zuweisungen für die Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch für ehrenamtliche Mitarbeiter  | 200 000    |
| 07 050 | 653 60 | Zuweisungen an öffentliche Träger für die Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe   | 18 316 000 |
| 07 050 | 883 60 | Zuweisungen an öffentliche Träger zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Familienhilfe und Kinderhilfe  | 300 000    |
| 07 050 | 653 61 | Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendpflege   | 35 488 000 |
| 07 050 | 883 61 | Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendpflege zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Heimen, Tagesstätten und sonstigen Stätten im Bereich der Jugendpflege | 1 630 000  |
| 07 050 | 653 62 | Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung des Jugendschutzes   | 1 092 000  |
| 07 050 | 653 63 | Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Erziehungshilfe  | 3 073 000  |
| 07 050 | 653 64 | Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes   | 765 000    |
| 07 050 | 653 65 | Zuweisungen an Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen  | 200 000    |
| 07 050 | 853 70 | Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb von Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe  | 250 000    |
| 07 050 | 883 70 | Zuweisungen für die Ausstattung der bei Titel 853 70 genannten Einrichtungen an öffentliche Träger  | 290 000    |

|        |        |  |             |
|--------|--------|--|-------------|
| 07 050 | 643 81 | Erstattung der Betriebskosten von Kindergärten an Gemeinden (GV) gem. §§ 14, 15 und 17 KgG   | 104 515 000 |
| 07 050 | 623 82 | Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bau von Kindergärten  | 2 000 000   |
| 07 050 | 643 82 | Erstattung der Betriebskosten an Gemeinden (GV) für andere Tageseinrichtungen für Kinder   | 20 715 000  |
| 07 050 | 653 82 | Zuweisungen für Fachberater, türkische Kontaktpersonen in Tageseinrichtungen für Kinder und pädagogische Fachkräfte  | 1 828 000   |
| 07 050 | 883 82 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Bau- und Einrichtungskosten gem. §§ 10 und 16 KgG und für andere Tageseinrichtungen für Kinder  | 8 000 000   |
| 07 060 | 643 10 | Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes  | 330 000 000 |
| 07 060 | 643 20 | Kostenerstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes   | 4 000 000   |
| 07 060 | 643 70 | Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Betreuung ausländischer Flüchtlinge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie § 9 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz | 28 000 000  |
| 07 060 | 653 70 | Zuweisungen an Gemeinden zum Abschluß von Auflösungsverträgen über angemietete Übergangsheime  | 200 000     |
| 07 060 | 883 70 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen gemäß § 6 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz  | 5 500 000   |
| 07 070 | 643 00 | Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen  | 90 000 000  |
| 07 070 | 883 20 | Zuweisungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung geistig behinderter Rechtsbrecher  | 5 000 000   |
| 07 070 | 883 60 | Zuweisungen für Investitionen an Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG a. F. förderungsfähig  | 17 000 000  |
| 07 070 | 899 60 | Zuweisungen für Investitionen an komm. Krankenhäuser   | 200 000 000 |
| 07 070 | 883 61 | Zuweisungen an Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG a. F. förderungsfähig, als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter   | 31 500 000  |
| 07 070 | 899 61 | Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter   | 148 100 000 |
| 07 070 | 653 62 | Zuweisungen für Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG a. F. förderungsfähig   | 12 730 000  |
| 07 070 | 689 62 | Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser   | 5 000 000   |
| 07 080 | 671 00 | Anteilige Erstattung der Personalausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal von Schulen für Körperbehinderte an die Landschaftsverbände  | 8 000 000   |
| 07 080 | 653 61 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Aus- und Fortbildung von Medizinalpersonen   | 3 153 000   |
| 07 080 | 633 62 | Erstattung der Prüfungsvergütungen für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für nichtärztliche Heilberufe   | 694 000     |

|        |        |  |             |
|--------|--------|--|-------------|
| 07 080 | 653 71 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen der Gesundheitserziehung u. a.   | 800 000     |
| 07 080 | 883 71 | Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen der Gesundheitserziehung u. a.   | 100 000     |
| 07 080 | 661 72 | Schuldendiensthilfen an (kommunale) öffentl. Unternehmen zur Förderung von Kurorten  | 206 500     |
| 07 080 | 653 73 | Betriebskosten für Einrichtungen des Rettungsdienstes  | 23 200 000  |
| 07 080 | 883 73 | Zuweisungen für Einrichtungen des Rettungsdienstes   | 15 500 000  |
| 07 080 | 653 81 | Zuweisungen für lfd. Zwecke der Gesundheitshilfe an Gemeinden (GV)   | 555 000     |
| 07 080 | 653 83 | Zuweisungen für lfd. Zwecke der Psychiatrie an Gemeinden (GV)  | 1 200 000   |
| 07 080 | 883 83 | Zuweisungen für Investitionen der Psychiatrie an Gemeinden (GV)  | 200 000     |
| 07 080 | 633 90 | Erstattungen für Seuchenbekämpfung an Gemeinden (GV)   | 160 000     |
| 07 080 | 653 90 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke der Seuchenbekämpfung  | 1 000 000   |
| 07 090 | 643 11 | Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Bundes-Versorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen   | 285 000 000 |
| 07 090 | 643 12 | Kosten der der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes, des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer und des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter | 3 000 000   |
| 07 090 | 643 13 | Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) und entsprechender Leistungen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes   | 13 000 000  |
| 07 090 | 643 16 | Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Bundes für Fürsorgezwecke  | 1 500 000   |
| 07 090 | 853 10 | Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechende Darlehen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen  | 4 000 000   |
| 07 090 | 853 20 | Den Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge entsprechende Darlehen aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer   | 120 000     |
| 07 090 | 853 30 | Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Darlehen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes   | 20 000      |
| 07 510 | 633 00 | Verwaltungskostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für Sozialhilfefzahlungen an Bewohner von Durchgangwohnheimen  | 20 000      |
| 07 510 | 643 00 | Kostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für die Ausgaben als Träger der Sozialhilfe für Bewohner von Durchgangwohnheimen  | 3 500 000   |

|    |        |        |   |            |
|----|--------|--------|---|------------|
| 08 | 08 030 | 653 10 | Förderung von örtlichen und wirtschaftspolitischen Initiativen  | 500 000    |
|    | 08 030 | 653 68 | Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)                                  | 3 396 000  |
|    | 08 030 | 883 68 | Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)         | 2 500 000  |
|    | 08 030 | 883 74 | Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Förderung der Messe Dortmund)  | 2 000 000  |
|    | 08 080 | 887 61 | Zuwendungen für Investitionen an Zweckverbände für den Ausbau von Flugplätzen   | 100 000    |
| 10 | 10 020 | 883 11 | Landesgartenschau Rheda-Wiedenbrück 1988  | 2 000 000  |
|    | 10 020 | 883 13 | Landesgartenschau Mülheim-Ruhr 1992   | 1 000 000  |
|    | 10 020 | 653 61 | Verwendung der Reitabgabe als Ersatzleistung an Gemeinden (GV)  | 45 000     |
|    | 10 020 | 853 65 | Darlehen an Gemeinden (GV) für Kleingärten  | 2 000 000  |
|    | 10 020 | 883 65 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kleingärten   | 2 830 000  |
|    | 10 020 | 633 71 | Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einfuhruntersuchungen im EG-Handel   | 4 300 000  |
|    | 10 030 | 883 71 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung  | 10 700 000 |
|    | 10 030 | 887 71 | Zuweisungen an Zweckverbände zur Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung   | 400 000    |
|    | 10 030 | 883 75 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft   | 10 500 000 |
|    | 10 030 | 653 82 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes                                | 16 600 000 |
|    | 10 030 | 657 82 | Zuweisungen an Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten                            | 3 800 000  |
|    | 10 030 | 853 82 | Darlehen an Gemeinden (GV) zum Erwerb von Grundstücken für die Landschaftspflege und den Naturschutz                                    | 1 000 000  |
|    | 10 030 | 883 82 | Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz   | 18 200 000 |
|    | 10 030 | 887 82 | Zuweisungen an Zweckverbände für Naturschutz und Landschaftspflege  | 700 000    |
|    | 10 040 | 633 00 | Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Sachausgaben im Rahmen der 2. Staatsprüfung der Lebensmittelchemiker           | 220 000    |
|    | 10 050 | 883 10 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Sanierung von Altlasten (sanierungsbedürftige Schadstoffanreicherungen im Boden v. Grundwasser)       | 15 000 000 |
|    | 10 050 | 887 20 | Zuweisungen für die Entschlammung von Seen  | 5 000 000  |
|    | 10 050 | 883 66 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten | 25 000 000 |
|    | 10 050 | 887 66 | Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten  | 40 000 000 |

|    |        |        |  |             |
|----|--------|--------|--|-------------|
|    | 10 050 | 883 67 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen  | 5 760 000   |
|    | 10 050 | 887 67 | Zuweisungen an Zweckverbände für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen   | 1 440 000   |
|    | 10 050 | 883 68 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Abwassermaßnahmen  | 14 400 000  |
|    | 10 050 | 887 68 | Zuweisungen an Zweckverbände für Abwassermaßnahmen   | 16 600 000  |
|    | 10 050 | 887 69 | Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren  | 10 000 000  |
|    | 10 050 | 853 71 | Darlehen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe   | 18 230 000  |
|    | 10 050 | 857 71 | Darlehen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe  | 14 000 000  |
|    | 10 050 | 883 71 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe  | 2 000 000   |
|    | 10 050 | 887 71 | Zuweisungen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe   | 1 000 000   |
|    | 10 060 | 883 60 | Zuweisungen an Gemeinden für Immissionsschutzvorhaben (1985: 07 030 – 883 60)  | 1 000 000   |
|    | 10 200 | 633 00 | Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für Schwemmelbeseitigung                                  | 1 000 000   |
|    | 10 260 | 653 00 | Zuweisung an den Kreis Siegen als Träger des Jugendwaldheimes  | 306 000     |
|    | 10 410 | 633 10 | Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Kreise und kreisfreien Städte  | 10 000      |
| 11 | 11 010 | 633 00 | Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV)   | 16 000      |
|    | 11 040 | 821 10 | Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen  | 49 700 000  |
|    | 11 040 | 821 20 | Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung brachliegender Zechen-, Industrie- und Verkehrsflächen im Ruhrgebiet    | 9 200 000   |
|    | 11 040 | 853 00 | Zur Förderung von städtebaulichen Maßnahmen aus den bei Titel 173 20 auf gekommenen Einnahmen                                  | 28 500      |
|    | 11 040 | 883 10 | Zuweisungen für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Ruhrgebiet                                      | 17 799 000  |
|    | 11 040 | 883 41 | Zuweisungen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (Bundesmittel)         | 200 000 000 |
|    | 11 040 | 883 50 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) pp zur Förderung von baulichen sozialen Maßnahmen  | 3 000 000   |
|    | 11 070 | 653 20 | Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Ankauf, Verlagerung, Pflege und Aufbewahrung von beweglichen technischen Denkmälern | 250 000     |
|    | 11 460 | 429 80 | Erstattung von Personalkosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“                           | 660 000     |
|    | 11 460 | 547 80 | Erstattung sächlicher Verwaltungskosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“                 | 65 000      |
|    | 11 470 | 653 61 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Verkehrsverbände   | 40 350 000  |
|    | 11 470 | 653 63 | Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen   | 7 820 000   |

|    |        |        |   |               |
|----|--------|--------|---|---------------|
|    | 11 470 | 883 69 | Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz | 300 000       |
|    | 11 500 | 883 16 | Kostenbeiträge des Landes für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen   | 6 410 000     |
|    | 11 500 | 653 70 | Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen   | 1 300 000     |
|    | 11 500 | 883 70 | Zuschüsse an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen  | 300 000       |
| 12 | 12 050 | 633 00 | Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrabarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenSchätzG                         | 22 000        |
| 14 | 14 020 | 636 00 | Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse   | 1 000 000     |
|    | 14 020 | 653 61 | Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen und Bad Oeynhausen aus Mitteln der Spielbankabgabe   | 8 100 000     |
|    | 14 020 | 653 62 | Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund aus Mitteln der Spielbankabgabe   | 13 650 000    |
|    | 14 030 | 613 15 | Schlüsselzuweisungen an Gemeinden aufgrund des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985                   | 179 000 000   |
|    | 14 030 | 653 40 | Einmalige Zuweisungen an die Landschaftsverbände  | 10 000 000    |
|    | 14 030 | 883 27 | Zuweisungen für den Bau und die Einrichtung von Gesundheitsämtern   | 3 800 000     |
|    | 14 610 | 671 20 | Verwaltungskosten für die von der WestLB verwalteten Darlehen an die Gemeinden (GV) für den Bau von Obdachlosenunterkünften                 | 110 000       |
|    | 14 710 | 643 00 | Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Gemeinden   | 2 900 000     |
|    | 14 710 | 647 00 | Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweckverbände   | 600 000       |
|    | 14 730 | 643 00 | Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden   | 230 000       |
|    | 14 750 | 643 00 | Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden  | 3 500 000     |
|    | 14 750 | 647 00 | Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände  | 50 000        |
|    |        |        |   | 2 606 276 600 |